

Stempelmarke zu 16,00 €* anbringen
oder Datum und "Identificativo" angeben

Datum Stempelmarke: _____

„Identificativo“ - Nummernkodex (14 Ziffern):

* befreit, sofern der Antrag zur Erlangung der Gebührenermäßigung oder eines öffentlichen Beitrages im Bereich Landwirtschaft gestellt wird

Gesuchsnummer															
---------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Protokoll (dem Amt vorbehalten)

S - IAP

AUTONOME PROVINZ BOZEN
Abteilung Landwirtschaft
Amt für bäuerliches Eigentum (31.3)
Brennerstraße 6
39100 BOZEN

Tel. 0471 / 415007 / 415030
Fax 0471 / 415039

E-Mail: baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it
PEC: lweigentum.agriproprieta@pec.prov.bz.it
Internet: www.provinz.bz.it/landwirtschaft

**Antrag auf Anerkennung als Gesellschaft mit der Qualifikation
„berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer“ oder als „Selbstbebauer-Gesellschaft“
laut Art. 1 und 2 des Legislativdekretes vom 29. März 2004, Nr. 99**

A. Antragsteller/Antragstellerin / Gesellschaft

Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin

Zuname _____ Vorname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in der Gemeinde _____ PLZ _____

Straße _____ Nr. _____

Tel. _____ Fax _____ PEC-Adresse _____

Steuernummer | | | | | | | | | | | | | | | | | |

der Gesellschaft (Bezeichnung-Name)

- Personengesellschaft
- Genossenschaft
- Kapitalgesellschaft

Gesellschaftssitz in der Gemeinde _____ PLZ _____

Fraktion/Strasse _____ Nr. _____

Mehrwertsteuernummer | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Eingetragen in der Handelskammer _____ Nr. _____

B. Vorhaben

Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin beantragt die Anerkennung als Gesellschaft mit der Qualifikation „**berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer**“ oder als „**Selbstbebauer-Gesellschaft**“ für die obgenannte Gesellschaft für folgenden Zweck:

- Gebührenermäßigungen bei Ankauf landwirtschaftlicher Liegenschaften
- andere Verwendung:

C. Andere Angaben, Erklärungen und Voraussetzungen

Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin erklärt:

- a) dass die Gesellschaft Eigentümerin oder Pächterin folgender landwirtschaftlicher Liegenschaften ist:

Acker	_____ ha	Wald/Weide	_____ ha
Weingut	_____ ha	Wiese	_____ ha
Obstwiese	_____ ha	Gewächshäuser	_____ ha
anderes	_____ ha		

- b) dass die Gesellschaft folgende landwirtschaftliche Liegenschaften erwerben möchte:

Grund- bzw. Bauparzellen/Katastralgemeinde	Kulturart	Fläche
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

- c) dass die Satzung als Gesellschaftszweck die ausschließliche landwirtschaftliche Tätigkeit laut Artikel 2135 Zivilgesetzbuch vorsieht;

- d) dass es sich um eine „Landwirtschaftliche Gesellschaft“ handelt und die Gesellschaftsbezeichnung den Wortlaut „landwirtschaftliche Gesellschaft“ beinhaltet und dies auch in der Satzung angegeben ist;

e) die Gesellschaft erfüllt folgende Voraussetzungen (**Achtung: Nur eine der beiden Möglichkeiten A oder B ankreuzen**):

A) Gesellschaft „berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer“

- Gesellschaft von Personen: mindestens ein Gesellschafter erfüllt die Voraussetzungen eines „berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers“; für Kommanditgesellschaften betrifft dies den Komplementär;
- Genossenschaften: mindestens ein Verwalter, der auch Mitglied der Genossenschaft ist, erfüllt die Voraussetzungen eines „berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers“;
- Kapitalgesellschaften: mindestens ein Verwalter erfüllt die Voraussetzungen eines „berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers“;

Der betreffende Gesellschafter/Verwalter muss das Gesuch um Anerkennung der Qualifikation als „berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer-physische Person“ diesem Gesuch beilegen - Formular IAP

- dass im Falle einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft der Verwalter die Qualifikation des „berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers“ nur für die Antrag stellende Gesellschaft erbringt und für keine weitere.

B) Selbstbebauer-Gesellschaft

(laut Art. 2 Absatz 4-bis des Legislativdekretes Nr. 99/2004 in geltender Fassung)

folgendes/r Mitglied oder Komplementär (bei Personengesellschaften), Verwalter (bei Kapitalgesellschaften), Verwalter, der auch Mitglied ist (bei Genossenschaften) erfüllt die Qualifikation eines „Selbstbauers“ und ist beim INPS/NISF Landwirtschaft eingetragen:

Zuname _____ Vorname _____

geb. am _____ in _____

wohnt in _____ Straße/Nr. _____

Tel. _____ Steuerkodex _____

Selbstbebauer/Selbstbebauerin laut Artikel 31 des Gesetzes Nr. 590 vom 26. Mai 1965 heißt:

- direkt und gewohnheitsmäßig Grund und Boden zu bearbeiten oder Vieh zu halten;
- mindestens ein Drittel der am Hof notwendigen Arbeitszeit, zusammen mit der bäuerlichen Familie, zu erbringen;
- keinerlei Grundstücke verpachtet zu haben oder von anderen bearbeiten zu lassen.
 - Direkt Grund und Boden bearbeiten heißt, organisatorische und manuelle Arbeit verrichten.
 - Gewohnheitsmäßig Grund und Boden bearbeiten heißt, fortwährend in der Landwirtschaft zu tätig sein.
 - Zur bäuerlichen Familie zählen alle Familienmitglieder bis zum 3. Verwandtschaftsgrad, die am Hof wohnen und mitarbeiten.

f) die Gesellschaft erzeugt keine elektrische Energie oder Wärmeenergie von erneuerbaren agrarforstwirtschaftlichen und photovoltaischen Energiequellen sowie von Brennstoffen, welche aus von Grund und Boden stammenden pflanzlichen Produkten und aus landwirtschaftlichen Produkten stammenden chemischen Produkten gewonnen werden.

die Gesellschaft erzeugt elektrische Energie oder Wärmeenergie von erneuerbaren agrarforstwirtschaftlichen und photovoltaischen Energiequellen sowie von Brennstoffen, welche aus von Grund und Boden stammenden pflanzlichen Produkten und aus landwirtschaftlichen Produkten stammenden chemischen Produkten gewonnen werden, im Ausmaß von insgesamt _____ kW oder kcal/h (1 kW = 860 kcal/h).

Dazu wird weiters folgendes erklärt:

A) Im Falle der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärmeenergie aus Photovoltaik mit einer Nennleistung von über 200 kW, dass für die, diese Grenze überschreitende Produktion, eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Die Produktion der Solarenergie erfolgt aus integrierten oder teilweise integrierten Anlagen auf bereits bestehenden Betriebsgebäuden der Katasterkategorie A/6 oder D/10, so wie in den Anlagen 2 und 3 des M.D. vom 19. Februar 2007, definiert;

Der Umsatz aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (ausgeschlossen die Solarenergie) ist größer als der Umsatz aus der die 200 kW überschreitende Erzeugung von Solarenergie, wobei die Förderungen für die Erzeugung von Solarenergie, welche nicht der MwSt. unterliegen, nicht berücksichtigt werden;

Innerhalb der höchstzulässigen Produktionsgrenze von 1 MW je Betrieb wird für jede die 200-kW-Grenze überschreitende Mehrproduktion von je 10 kW mindestens ein Hektar landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden bewirtschaftet.

B) Im Falle der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärmeenergie aus Biomasse und deren Folgeprodukte (Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe gemäß ex Art. 38 des Legl.D. vom 03.03.2011, Nr. 28) und aus Biogas durch Brennstoffe, welche aus von Grund und Boden stammenden pflanzlichen Produkten und aus landwirtschaftlichen Produkten stammenden chemischen Produkten gewonnen werden, dass die insgesamt für die Energieerzeugung besessene landwirtschaftliche Fläche _____ m² beträgt und die zu diesem Zweck angebaute Kulturart der Anbau von _____ ist.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

D. Verpflichtungen

- Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin erklärt, dass die Gesellschaft bei Abgabe dieses Ansuchens noch nicht in Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen ist, verpflichtet sich aber, diese innerhalb von 2 Jahren ab Antragstellung zu erfüllen und die entsprechende Dokumentation nachzureichen, andernfalls verfallen die gewährten Begünstigungen. Die Voraussetzungen des Mitgliedes mit der Qualifikation „Selbstbebauer“ müssen bereits bei Antragstellung gegeben sein.
- Er/sie erklärt sich damit einverstanden, dass die interessierten Verwaltungen für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit Kontrollen durchführen können;
- Er/sie ermächtigt die Landesverwaltung, zwecks Überprüfung der gemachten Angaben, alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Für die **Ausstellung der Bestätigung**,
sofern nicht befreit, eine Stempelmarke zu
16,00 € anbringen

oder Datum und „Identificativo“ angeben

Datum Stempelmarke: _____

„Identificativo“ - Nummernkodex (14 Ziffern):

Verwendung einer telematischen Stempelmarke

Der/die Unterfertige erklärt, dass die in diesem Antrag angegebenen Stempelmarken ausschließlich für das vorliegende Dokument und für die vom Amt ausgestellte Bescheinigung verwendet und gemäß Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, für 3 Jahre aufbewahrt werden.

Datum

Unterschrift

Anlagen (stempelfrei)

- Betriebsbogen oder (wenn dieser nicht vorhanden) Besitzbogen der Liegenschaften, die Eigentum oder in Pacht der Gesellschaft sind (sofern die Liegenschaften außerhalb der Region Trentino-Südtirol liegen)
- Statut der Gesellschaft
- Antrag auf Anerkennung der Qualifikation als „berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer-physische Person“ des Gesellschafters/Verwalters - Formular IAP (nur falls es sich um eine Gesellschaft „berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer“ handelt)
- Kopie Ausweis oder digitale Unterschrift (Ansuchen muss über die pec Adresse eingereicht werden)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes 29. März 2004, Nr. 99, in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Landwirtschaft an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: NISF, Agentur der Einnahmen, Handelskammer und zuständige Ministerialbehörden. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.